

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 30.9.2008

Tenor

I. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 18. Januar 2008 ist unwirksam geworden.

III. Der Kläger trägt die Kosten des Klageverfahrens und des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Nachdem die Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widersprochen hat (§ 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO), ist das Verfahren einzustellen und das Urteil vom 18. Januar 2008 für wirkungslos zu erklären (§ 125 Abs. 1 VwGO, § 92 Abs. 3 VwGO analog, § 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog). Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Danach sind in der Regel die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der im Verfahren voraussichtlich unterlegen wäre. Bei der Entscheidung ist aber auch zu berücksichtigen, inwieweit das erledigende Ereignis auf den Willensentschluss eines Beteiligten zurückzuführen ist; es wird dann in der Regel billig sein, ihm die Kostenlast zu überbürden (vgl. Eyermann, VwGO, 12. Aufl., RdNr. 16 und 18 zu § 161 m. w. N.).

Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens (§ 83 b AsylVfG) dem Kläger aufzuerlegen. Seine Einbürgerung hatte zur Folge, dass für das streitgegenständliche Verfahren wegen Widerrufs der festgestellten Abschiebungsverbote nach §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 4 AuslG a. F. sowie wegen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, kein Rechtsschutzbedürfnis (mehr) bestand. Mit der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit verliert ein anerkannter Asylbewerber seinen asylrechtlichen Status und eine zuerkannte Flüchtlingseigenschaft erlischt (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG). Unter den durch § 60 AufenthG geschützten Personenkreis fallen nur Ausländer, nicht jedoch deutsche Staatsangehörige. Der Kläger hat durch seine Einbürgerung das erledigende Ereignis

herbeigeführt und seinem Begehren, Abschiebungsschutz als ausländischer Flüchtling zu erhalten, den Boden entzogen. Das rechtfertigt die Kostenentscheidung zu seinen Lasten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 158 Abs. 2 VwGO).

*Vorinstanz: VG München, Urteil vom 18.1.2008, M 8 K 07.51018*